

Unabhängige Wählergemeinschaft Bad Kötzing (UWG Bad Kötzing) Satzung in der Fassung vom 12. Mai 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.
- 1.1 Der Verein führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Bad Kötzing“ (Kurzform: UWG Bad Kötzing) und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kötzing.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.
- 2.1. Die UWG Bad Kötzing ist eine unabhängige Vereinigung von Bürgern und Bürgerinnen, deren ausschließlicher Zweck es ist, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Dies geschieht auf der Grundlage demokratischer Freiheit und Befürwortung sozialer Verantwortung. Die für ihren Bereich zuständigen Gebietskörperschaften sollen aktiv unterstützt und die Interessen der Allgemeinheit dadurch sowie durch konstruktive Kritik gefördert werden.
Dieser Zweck wird vor allem durch die Teilnahme an Wahlen verfolgt. Die UWG Bad Kötzing vertritt dabei alle Bürger und Bürgerinnen in allen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2.3. Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht in wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Verein stehen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.
- 3.1. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied der UWG Bad Kötzing kann jede/r wahlberechtigte Bürger/in werden, die/der nach den Vorschriften des Gemeinde- und

Landkreiswahlgesetzes des Freistaates Bayern wahlberechtigt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt im Verein sind nur ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeerklärung in Textform beantragt, in der Auskunft über eine anderweitige Partei- oder Wählergruppenzugehörigkeit zu erteilen ist. Eine Mitgliedschaft ist auch möglich, wenn die/der Antragsteller/in einer anderen Partei oder Wählergruppe angehört, es sei denn, der Vorstand entscheidet anderweitig. Ein späterer Beitritt zu einer Partei oder einer anderen Wählergruppe ist unverzüglich mitzuteilen.

- b) Für alle anderen natürlichen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres oder juristischen Personen ist eine Fördermitgliedschaft möglich. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeerklärung in Textform beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied, das sich im Laufe der ordentlichen Mitgliedschaft auf einer Wahlliste einer anderen Wählergruppe oder Partei bewirbt bzw. aufstellen lässt, wird als förderndes Mitglied geführt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht Mitglied des Vorstands gem. § 7 oder des erweiterten Vorstands gem. § 8 dieser Satzung werden.

3.2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Jede Mitgliedschaft wird erst mit einer Aufnahmebestätigung in Textform durch den Vorstand wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.3. Die Mitgliedsdaten dürfen unter Einhaltung der jeweils gesetzlichen Regelungen, wie z.B. der DSGVO elektronisch gespeichert werden. Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sein Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Tag des Eintritts, postalische Adresse, E-Mail-Adresse oder vergleichbare elektronische Erreichbarkeit elektronisch gespeichert werden.

3.4. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung in Textform gegenüber der/dem Vorsitzenden.
- b) Ausschluss, der vom erweiterten Vorstand -nach Anhörung des betroffenen Mitglieds- durch Mehrheitsbeschluss beschlossen werden muss;
- c) Auflösung des Vereins oder
- d) Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung. Im Voraus bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

3.5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung des Vereins verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt,
- b) wenn es den Zielen oder dem Ansehen des Vereins schadet,
- c) wenn es als ordentliches Mitglied einer politischen Partei beitrifft oder nachträglich das aktive Wahlrecht verliert oder
- d) wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrags mehr als zwölf Monate in Verzug ist. Einer Mahnung bedarf es nicht.

- 3.6. Wer ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und/oder auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 4 Finanzierung

- 4.
- 4.1. Die Mittel zur Deckung ihres finanziellen Aufwands und zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung erhält die UWG Bad Kötzing durch
- a) Mitgliedsjahresbeiträge, wobei die Höhe des Beitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In Einzelfällen kann der Vorstand die Beitragssumme ermäßigen.
 - b) Spenden,
 - c) die Rechte an Namen, Domains, etc., die unverzüglich nach Vereinseintragung gegen Kostenersatz auf den Verein übertragen werden. Näheres kann in einer Finanzordnung geregelt werden.
- 4.2. Die Mitglieder der Organe des Vereins führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Dies berührt nicht ihren Anspruch, tatsächlich entstandene und angemessene Aufwendungen aus Vereinsmitteln erstattet zu bekommen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.
- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - b) der Vorstand (§ 7) und
 - c) der erweiterte Vorstand (§ 8).
- 5.2. Soweit der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in aus seiner Mitte erwählt, soll diese/r, nach Abstimmung mit dem Vorstand und dem Fraktionsvorsitzenden der UWG, folgende Aufgaben erledigen:
- a) Abstimmung und Organisation von Veranstaltungen,
 - b) Kontakt zu den Medien sowie
 - c) Verlautbarungen der UWG und ähnliches.
- Der/die Geschäftsführer/in ist auch Schriftführer/in.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.
- 6.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.

- 6.2. Die Mitgliederversammlung wird durch Vorstandsbeschluss mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher oder vorzugsweise in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt jeweils mindestens eine Woche. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 6.3. Wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sowie der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands, soweit sie nicht Mitglieder kraft Amtes sind, die/der Geschäftsführer/in und gegebenenfalls eines/einer Rechnungsprüfers/in,
 - b) die Entlastung des Vorstands, des/der Geschäftsführers/in und des erweiterten Vorstands,
 - c) die Erhebung und Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - d) Anträge, soweit nicht der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand zuständig sind,
 - e) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
 - f) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder,
 - h) die Vornahme von Satzungsänderungen,
 - i) die etwaige Auflösung des Vereins.
- 6.5. Anträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung, der Auflösung des Vereins oder der Ablösung bzw. Wahl des Vorstandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sonstige Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen zur Behandlung mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 6.6. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über die vom Verein und dessen Organen durchgeführten Aktivitäten und Maßnahmen zu informieren, um den Mitgliedern eine aktive Teilnahme am politischen Geschehen in der Gebietskörperschaft zu ermöglichen.
- 6.7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit von mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Mehrheitsfindung werden nur gültige Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Im Zweifel hat die

- Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit zu bestimmen, wobei die gesetzlichen Regelungen gelten.
- 6.9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 6.10. Personenwahlen sind geheim. Eine nicht-geheime Wahl wird durch vorherige Abstimmung genehmigt. Wahlen werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.
- a) Bei mehreren Kandidaten ist im 1. Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit.
- b) Bei Stimmengleichheit wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Abstimmungen zu Sachthemen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- 6.11. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

- 7.
- 7.1. Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB nach außen.
Es setzt sich aus dem/der 1. Vorsitzenden und maximal drei Stellvertretern zusammen, wobei eine/r der Stellvertreter das Amt des/der Kassenwarts/in übernimmt und eine/r der Stellvertreter das Amt des/der Schriftführers/in, soweit kein/e Geschäftsführer/in gewählt wird. Die Aufgabenverteilung erfolgt vorstandsintern.
Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung allein befugt.
Intern steht den Stellvertretern der/des Vorsitzenden die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden zu.
Die/Der 1. Vorsitzende sowie seine Vertreter/innen sind an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. In dringenden Fällen sind sie berechtigt, alle im Interesse des Vereins notwendigen Entscheidungen zu treffen.
- 7.2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 7.4. Ein Vorstandsmitglied kann, während seiner/ihrer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgelöst werden.

§ 8 Erweiterter Vorstand

8.

8.1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorstand gem. § 7,
- b) dem/der Geschäftsführer/in, soweit gewählt,
- c) dem/der Bürgermeister/in, dem/der Fraktionsvorsitzenden sowie den übrigen Stadträten, soweit diese/r dem Verein als Mitglied angehören und
- d) bis zu drei weiteren UWG Mitgliedern.

Mitglieder des Vorstands und der/die Geschäftsführer/in müssen Mitglieder der UWG sein.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, die politischen Ziele der UWG Bad Kötzing und deren Umsetzung festzulegen.

8.2. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands beantragt wird.

8.3. Ein/e Bürgermeister/in, der/die Fraktionsvorsitzende und die weiteren Stadtratsmitglieder sind kraft Amtes Mitglieder des erweiterten Vorstands, soweit und solange sie der UWG Bad Kötzing angehören. Die Stadtratsmitglieder bestimmen selbständig den/die Fraktionsvorsitzenden.

8.4. Für die Wahl der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes gelten die Regeln über die Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung hat dabei vorab zu beschließen, ob und wie viele übrige Mitglieder gewählt werden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden findet keine Ersatzwahl statt.

§ 9 Aufstellungsversammlungen

9.

9.1. Aufstellungsversammlungen finden nur nach Bedarf bei einer anstehenden Kommunalwahl statt.

9.2. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Ankündigung wird außerdem auf der Internetseite des Vereins (sofern vorhanden) sowie in weiteren geeigneten Medien veröffentlicht.

9.3. Geladen werden alle Mitglieder des Vereins, sowie die im Vorfeld dem Vorstand bekannten Personen, die sich aufstellen lassen möchten.

9.4. Das Einladungsschreiben gilt den Geladenen als zugegangen, wenn es an die letzte von ihr/ihm dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

9.5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins analog den Bestimmungen zur Mitgliederversammlung.

9.6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- 9.7. Die Versammlung ist öffentlich. Gäste können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
- 9.8. Die Aufstellungsversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9.9. Zu Beginn ist für die Dauer der Aufstellungsversammlung eine Versammlungsleitung zu wählen. Außerdem wird über das Wahlverfahren abgestimmt.
- 9.10. Die Versammlung wählt eine/n Beauftragte/n des Wahlvorschlags sowie die Stellvertretung.
- 9.11. Die Abstimmung zum endgültigen Wahlvorschlag muss geheim erfolgen.
- 9.12. Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, außerdem eine Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.13. Der Aufstellungsversammlung obliegt außerdem
 - a) die Beschlussfassung über eine Listenverbindung
 - b) die Beschlussfassung über die Benennung (Kennwort) des Wahlvorschlags.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.
- 10.1. Der Verein kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss begründet und in der Tagesordnung aufgeführt sein. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein anwesendes ordentliches Mitglied dies verlangt.
- 10.2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens, wobei es entweder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen darf, die gleiche oder vergleichbare Zwecke wie die UWG verfolgt, z.B. „Förderung der kommunalpolitischen Bildung“, „Mitwirken an der politischen Willensbildung“ etc. oder an die Stadt Bad Kötzing. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 11 Schriftform, Textform, elektronische Form

Soweit diese Satzung die Schriftform oder die Textform für die Abgabe von Erklärungen seitens des Vereins oder gegenüber dem Verein vorsieht, kann diese auch durch Versand einer E-Mail gewahrt werden. Dies gilt auch für Ladungen und Kenntnissabgaben, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben. Ein Versand per einfacher Briefpost erfolgt nur aus triftigem Grund und auf schriftlichen Antrag des Mitglieds. Ein triftiger Grund liegt beispielsweise bei Fehlen eines Internetanschlusses am Wohnsitz vor.

Diese Satzung wurde von den Teilnehmern/-innen der Gründungsversammlung am
12. Mai 2026 beschlossen und nachfolgend unterzeichnet.

Ernst

M. Hofmann

M. Hübner

Widmung Christen

L. Hübner

Dr. H.

S. Hübner

Ernst H.

Hübner

Hübner

S. Hübner

Hübner

Hübner

Hübner

Hübner

Hübner

Hübner

Hübner

Hübner

Hübner